

**Kassel, 1. November 2013****Personentransport bei Gesellschaftsjagden****Stehen während der Fahrt verboten**

Gesellschaftsjagden erfordern es häufig, dass viele Jäger und Treiber transportiert werden müssen. In diesem Zusammenhang stellt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft immer wieder fest, dass dafür nicht selten alle „möglichen und unmöglichen“ Fahrzeuge eingesetzt werden.

Insbesondere, wenn ungeeignete Fahrzeuge für den Personentransport eingesetzt werden, kommt es wiederholt vor, dass ein oder mehrere Jagdteilnehmer während der Fahrt vom Anhänger fallen und sich verletzen.

Verunglücken dabei Treiber oder Jagdpächter des betreffenden Reviers, müssen sich der Fahrzeugführer und der Jagdleiter gegenüber der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verantworten. Bei schweren Verletzungen oder tödlichen Unfällen, die grob fahrlässig verursacht wurden, nimmt zusätzlich der Staatsanwalt seine Ermittlungen auf.

Bei dieser großen Verantwortung des Fahrzeugführers und des Jagdleiters muss ihnen bekannt sein, mit welchen Fahrzeugen Personen transportiert werden dürfen. Zugelassen sind PKW und Busse – aufgrund der Geländebedingungen und der hohen Anzahl von Mitfahrern sind sie jedoch nur bedingt dafür geeignet.

Deshalb werden vielfach landwirtschaftliche Anhänger und Schlepper eingesetzt. Der Personentransport auf land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern ist in der Straßenverkehrsordnung (STVO) geregelt: *„Auf der Ladefläche von Anhängern darf niemand mitgenommen werden. Jedoch dürfen auf Anhängern, wenn diese für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden. Das Stehen während der Fahrt ist verboten.“*

Da die Jagd zur Land- und Forstwirtschaft zählt, dürfen auch hier Anhänger zum Personentransport eingesetzt werden. Bei der Auswahl des Anhängers ist also sein Zweck entscheidend, nicht seine Art. Das heißt, es dürfen auch Anhänger genutzt werden, die im privaten oder gewerblichen Bereich eingesetzt sind. Als „Zugmaschinen“ müssen nicht zwingend Schlepper eingesetzt werden, es können auch andere Kraftfahrzeuge sein. In den Kommentierungen der Rechtsexperten zur STVO wird allerdings fast immer von einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h ausgegangen.

Auf den Anhängern müssen laut STVO geeignete Sitzgelegenheiten und laut Unfallverhütungsvorschrift sichere Aufstiege vorhanden sein. Als Sitzgelegenheiten können sowohl fest montierte Bänke aber auch Strohballen dienen, wenn mindestens 50 cm hohe Rückenlehnen vorhanden sind. Für den Aufstieg eignen sich übergehakte Leitern oder angebaute/eingehängte Treppen mit Handlauf.

**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**Weißensteinstraße 70-72
34131 KasselTelefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de**Pressesprecher**
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106**stellv. Pressesprecherin**
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171**Zusatzversorgungskasse (ZLA) und
Zusatzversorgungswerk (ZLF)**Druseltalstraße 51
34131 KasselTelefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70Internet www.zla.de

Üblicherweise ist der Anhänger über die Haftpflicht des ziehenden Fahrzeuges versichert. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Betriebserlaubnis für den Anhänger vorhanden ist. Umbauten oder Veränderungen am Anhänger führen zum Erlöschen der Betriebserlaubnis und damit zum Wegfall des Versicherungsschutzes durch die Haftpflichtversicherung. Um den möglichen Verlust des Versicherungsschutzes vorzubeugen, sollte der Haftpflichtversicherung rechtzeitig angezeigt werden, dass Personen transportiert werden sollen.

*Gerhard Westendorf,
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau*

*Dieser landwirtschaftliche Anhänger bietet
Jägern und Treibern eine sichere Mitfahrge-
legenheit.*



**Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

**Zusatzversorgungskasse (ZLA) und
Zusatzversorgungswerk (ZLF)**

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de